

**An das  
Hessische Kultusministerium  
Luisenplatz 10  
65021 Wiesbaden**

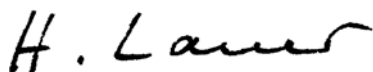
29.10.2010

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes  
Beschluss der Landesregierung vom 23. August 2010  
Hier: Stellungnahme des BAK Hessen**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Henzler, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme zum Regierungsentwurf für die Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes geben.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Lauer  
BAK Hessen

**BAK**  
Bundesarbeitskreis  
der Seminar- und Fachleiter/innen e.V.

**Landesverband  
Hessen**

Landessprecher:  
Herbert Lauer  
Tel.: 069 / 38989340  
Fax: 069 / 38989395  
E-Mail:  
[lauer@stsgym.f.shuttle.de](mailto:lauer@stsgym.f.shuttle.de)  
[herbert.lauer@afl.hessen.de](mailto:herbert.lauer@afl.hessen.de)  
privat  
Danziger Allee 20  
65239 Hochheim a.M.  
Tel: 06146 / 7535  
[lauer-hochheim@arcor.de](mailto:lauer-hochheim@arcor.de)

[www.bak-online.de](http://www.bak-online.de)

## **Novellierung des HLbG 2010/11**

### **Stellungnahme des BAK Hessen**

#### **Dauer des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst soll weiterhin für alle Lehrämter gleich lang sein, aber nur noch 21 Monate dauern, mit einem Beginn- und Enddatum zum 1. Nov. bzw. 1. Mai jedes Jahres. Der BAK Hessen ist gegen eine lineare Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, sieht aber das Argument der Hochschulen (bzw. des Amtes für Lehrerbildung), dass der 1. November und der 1. Mai günstigere Einstellungstermine seien, weil dann die erste Staatsprüfung besser abgewickelt werden könne, und das Argument der Staatlichen Schulämter und der Schulen – sowie der betroffenen LiV selbst – dass eine direkte Weiterbeschäftigung am Ende des Schulhalbjahres reibungsloser möglich ist als in der Mitte des Halbjahres. Dies wäre aber auch bei einer Flexibilisierung für einen großen Teil der LiV möglich. Der BAK Hessen gibt zu bedenken, dass die beiden externen Evaluationen der Arbeit der Studienseminare durch das Deutsche Institut für Internationale pädagogische Forschung in Frankfurt am Main (DIPF) Frankfurt beide ergeben haben, dass es auch im letzten Semester des Vorbereitungsdienstes noch einen deutlich erkennbaren Kompetenzerwerb im Hinblick auf das Erziehen, Unterrichten, Beraten und Betreuen der Schülerinnen und Schüler gibt. Eine Kürzung muss sich daher zwangsläufig auf das Ergebnis auswirken. Es wäre im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung der auszubildenden Lehrkräfte wesentlich besser, den Vorbereitungsdienst nicht ohne Kompensation zu verkürzen, sondern (z. B. ähnlich wie in Rheinland-Pfalz) die schulpraktischen Studien entsprechend auszubauen und deren Betreuung den Studienseminaren als Kooperationspartnern der Hochschulen zu übertragen, um daran im Vorbereitungsdienst anknüpfen zu können.

Der BAK Hessen hatte sich in diesem Zusammenhang immer wieder für eine Flexibilisierung der Länge des Vorbereitungsdienstes ausgesprochen. Damit sollte der Kompetenzorientierung der Ausbildung verstärkt Rechnung getragen werden. Zurzeit kann der Vorbereitungsdienst bei Vorliegen eines Ausbildungsvorsprungs um sechs Monate verkürzt werden – und zwar um das Einführungssemester. Ein Ausbildungsvorsprung liegt automatisch vor, wenn Studierende im Umfang von 150 Stunden selbständig unterrichtet haben. Dieses selbständige Unterrichten – z. B. in Vertretungsverträgen oder zur Sicherung des Unterrichts in Mangelfächern – führt aber nicht automatisch zu einem echten Ausbildungsvorsprung im Unterrichten.

#### **Bei der Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes flexibler mit den mitgebrachten Kompetenzen der LiV umgehen**

Aus Sicht des BAK wäre es eine sinnvollere Regelung, frühestens nach drei Unterrichtsbesuchen in jedem Fach bzw. nach sechs Monaten eigenverantworteten Unterrichts in einem Dienstgespräch der Beteiligten den Ausbildungsstand zu erörtern und über eine sinnvolle individuelle Länge des Vorbereitungsdienstes – 24, 21, 18 oder 15 Monate, in Einzelfällen noch kürzer – zu befinden.

In jedem Falle ist von hinten nach vorne zu verkürzen, d. h. zunächst um das letzte Semester, nicht um das Einführungssemester wie zurzeit vorgesehen.

Für alle diese Längen des Vorbereitungsdienstes gibt es bereits oder wird es in Kürze Beispiele in anderen Bundesländern geben. Der Nebeneffekt wäre, dass Studierende aus diesen Bundesländern, die in Hessen den Vorbereitungsdienst absolvieren wollen (was in Mangelfächern wie Physik oder Latein hoch willkommen ist), entsprechend ihres während des Studiums - in schulpraktischen Studien, Praxissemestern usw. - erworbenen Anspruchs auf eine bestimmte Dauer des Vorbereitungsdienstes auch in Hessen ausgebildet werden könnten.

Die Halbierung des Einführungssemesters zu einer dreimonatigen Einführungsphase wird – auch im Hinblick darauf, dass dies in der Vorgängerverordnung so vorgesehen war und über Jahrzehnte gelebt wurde – zu verschmerzen sein. Aber sie ist ein Verlust für die Ausbildung, wenn in manchen Jahren – vor allem im Sommer ferienbedingt – oft nur einige wenige Einführungswochen möglich sind. Dies war ja der Grund für die Einführung des Einführungssemesters.

### Prüfungsphase von drei Monaten genügt

Der BAK Hessen empfiehlt, zu einer dreimonatigen Prüfungsphase im Rahmen des letzten Ausbildungssemesters zurückzukehren. Die jetzige viermonatige Prüfungsphase ist nicht erforderlich. Wichtiger jedoch ist, dass dadurch die Ausbildungsphase im letzten Ausbildungssemester um einen Monat – von zwei auf drei Monate – verlängert werden kann. Die sich aus der Novellierung des HLbG ergebende Ausbildungsstruktur wird voraussichtlich zwei bewertete Module im Prüfungssemester erforderlich machen, für die genügend Ausbildungszeit zur Verfügung stehen sollte. Dies entspricht auch der Vorstellung von einer intensiven Nutzung der Ausbildungszeit in allen Semestern.

### Modulare Struktur

Die Novelle des HLbG wendet sich von der reinen Lehre der vollständigen Modularisierung ab und lässt wieder Ausbildungsveranstaltungen zu. Sie trägt damit der Tatsache Rechnung, dass z. B. die fortlaufende Beratung und Betreuung der LiV (mit Portfolio-Arbeit) nicht den Anforderungen an ein Modul genügen kann, nämlich in einer definierten Zeit eine definierte Kompetenz (oder mehrere) oder definierte Sachkenntnisse nachprüfbar zu vermitteln.

Der BAK Hessen begrüßt die Verringerung der Anzahl der bewerteten Module von zwölf auf acht. Damit dürfte die der Ausbildung nicht dienliche Belastung zurückgehen. Es ist jedoch begleitend erforderlich und in der neuen Umsetzungsverordnung zu regeln, dass diese Module keine isolierten Einzelveranstaltungen sind, sondern dass sie miteinander thematisch und inhaltlich vernetzt sind und zu einem Gesamtkunstwerk Lehrerbildung beitragen. Noch wichtiger ist, dass diese Module in einem engen Zusammenhang zum Unterrichten der LiV stehen. Diese müssen auch ihre aus dem Unterricht erwachsenen Anliegen im Rahmen der Module einbringen können. Das erfordert eine nicht zu enge thematische Rahmensetzung, und es verbietet die Festlegung einer zu hohen Anzahl von Themen für Sitzungen. Es ist nicht zweckdienlich, wenn bei zehn zweistündigen Sitzungen im Rahmen eines Moduls acht Themen festgelegt werden – dann bleibt zu wenig Spielraum, die Bedürfnisse der LiV – durchaus Themen orientiert – zu berücksichtigen.

Aus Sicht des BAK Hessen ist es dringend erforderlich, dass Module nicht auf ein Semester begrenzt sind, so wie das bisher vorgesehen war. Es gibt keinen Grund, Module wie „Erziehen, Beraten, Betreuen“ oder „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ auf ein Semester zu begrenzen. Sehr viel sinnvoller erscheint es, eine längerfristige und kontinuierliche Ausbildungsarbeit vorzusehen, bei der theoriebetonte Phasen mit solchen der Erprobung in der Praxis abwechseln, deren Ergebnisse dann zusammengeführt werden können. Dafür spricht auch, dass Erfolge im Unterricht eher langfristig sichtbar werden, z. B. beim Aufbau von Kompetenzen in Fremdsprachen.

## Profilbildung und Wahlmöglichkeiten

Der BAK Hessen begrüßt, dass zwei dieser acht bewerteten Module von den Studienseminaren mitgestaltet werden sollen und so zu einer Profilbildung beitragen können, aber auch dazu, den LiV Wahlmöglichkeiten zu bieten. Hierzu ist es erforderlich, dass das Hessische Kultusministerium das Recht zur Genehmigung von bewerteten Modulen an das Amt für Lehrerbildung abtritt und dass dieses den Studienseminaren die Entwicklung eines Pools von geeigneten Modulen ermöglicht, aus denen die Studienseminare und die LiV an den jeweiligen Studienseminaren auswählen können. Dabei könnte schon mitgebrachten Kompetenzen verstärkt Rechnung getragen werden, z. B. im Bereich von Medien und Methoden, im Bereich „Classroom Management“ oder auch im fachdidaktischen und fachmethodischen Bereich.

Der BAK Hessen begrüßt, dass neben Modulen wieder (nicht bewertete) Ausbildungsveranstaltungen vorgesehen sind, und er sieht darin eine seiner von Anfang an vorgetragenen Forderungen erfüllt. Diese Ausbildungsveranstaltungen müssen jedoch einen Umfang von mindestens 120 Zeitstunden haben, damit die Studienseminare Einführungsveranstaltungen im fachdidaktischen sowie im allgemeinpädagogischen Bereich im erforderlichen Umfang anbieten können. Ein geringerer Umfang wäre nicht zielführend.

Der BAK Hessen begrüßt auch, dass im Rahmen dieser Ausbildungsveranstaltungen die fortlaufende Beratung und Reflexion der Berufsrolle für junge Lehrkräfte landesweit von den Studienseminaren weitergeführt wird. Zu begrüßen ist auch, dass die pädagogische Facharbeit – bestehen bleibt und – ebenso wie die Vorbereitung der zweiten Staatsprüfung – im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit gesehen wird.

## Spürbare Entlastung der LiV?

Wird die Novelle zu einer spürbaren Entlastung der LiV führen? Ein Vergleich mit der Betreuung und Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Zeiten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APVO vom 6.12.2001) kann hier weiterhelfen. § 8 Abs. 2 lautete: „Der zeitliche Umfang der Ausbildungsveranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 beträgt durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Woche.“

	APVO 2001	HLbG-UVO 2004/5	Novelle 2010
<b>Ausbildungsveranstaltungen</b>	Sitzungen im Umfang von 6 Unterrichtsstunden pro Woche  78 Schulwochen * 6 Unterrichtsstunden * 45 Minuten * 2 Faktor Vor- / Nachbereitung : 60 Minuten = 702 Zeitstunden Keine Arbeitszeit für PPA und Prfg berücksichtigt	1.080 Stunden Ausbildung, davon 12 bewertete und 6 nicht bewertete Module zu je 60 Stunden  Keine Arbeitszeit für SchrA und Prfg berücksichtigt	820 Stunden Ausbildung, davon 8 bewertete Module zu je 60 Stunden, davon weitere Ausbildungsveranstaltungen 120, BBP 100 Stunden,  davon PFA, Prfg 120 Stunden
<b>Unterrichtsbesuche</b>	Pro 3 beteiligten Ausbilder/innen i.d.R. 6 = 12 – 18 (da einige gemeinsam)	Mindestens 12	Mindestens 12
<b>Ausbildungsunterricht und Hospitationen</b>	E-Phase: 0, D-Phase: 6 - 8, I-Phase 1: 10 - 12, I-Phase 2: 10 - 12, Pr-Phase: 0	E-Sem: 0, HS1: 10 – 12 HS2: 10 – 12 PrüS: 6 - 8	E-Sem: 0, HS1: 10 – 12 HS2: 10 – 12 PrüS: 6 - 8

Da der Umfang der Ausbildung(sveranstaltungen) – insbesondere durch Berücksichtigung von vorher nicht oder nur teilweise einbezogenen Arbeitszeiten für die schriftliche Arbeit/pädagogische Facharbeit und die Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung – wieder deutlich näher bei den Regelungen der APVO liegt, ist hier ein spürbare Entlastung abzusehen, selbst wenn man die Kürzung des Vorbereitungsdienstes um drei Monate oder ein Achtel berücksichtigt.

Der Aufwand für die Ausbildung – aber auch den eigenverantworteten Unterricht - hat bei jeder LiV aufgrund unterschiedlicher Arbeitsgeschwindigkeiten und –gewohnheiten immer auch einen relativ großen individuellen bzw. subjektiven Faktor. Dennoch ist zu erwarten, dass sich die Wahrnehmung der Überlast durch die LiV im Bereich Ausbildung verringert, wodurch jedoch die Überlast im Bereich des eigenverantworteten Unterrichts noch deutlicher zu Tage treten könnte, ggf. auch die Belastung durch die Unterrichtsbesuche, deren Zahl jedoch nicht unter 12 liegen darf, um eine kontinuierliche Begleitung und Beratung im Hinblick auf den Ausbildungsunterricht sicher zu stellen.

Allerdings wird – das lehren die erwähnten Studien des DIPF – der Wegfall eines Achtels der Ausbildungszeit bei durchschnittlichen Referendarinnen und Referendaren zu einem geringeren Kompetenzzuwachs am Ende der Ausbildung führen. Die sehr guten, die eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes beantragen können, müssen einen entsprechenden Ausbildungsvorsprung nachweisen, hier ist keine Verschlechterung zu erwarten.

## Eigenverantwortlicher Unterricht und Hospitationen

Die LiV erteilen zurzeit im Einführungssemester keinen eigenverantworteten Unterricht (e. U.), sie hospitieren im Umfang von zehn Wochenstunden. In den beiden Hauptsemestern erteilen sie zehn bis zwölf Stunden eigenverantworteten Unterricht bei vier bis sechs Stunden Hospitationen, im Prüfungssemester sechs bis acht Stunden eigenverantworteten Unterricht bei vier bis sechs Stunden Hospitationen (die beim gymnasialen Lehramt häufig für den Unterricht im anderen Fach bzw. in der Sekundarstufe II verwendet werden). Nach dem Examen werden die LiV mit bis zu 12 Stunden e. U. eingesetzt.

Dieser Unterrichtseinsatz wird den Ausbildungsschulen in den drei Semestern, in denen die LiV eigenverantwortet unterrichten, mit je 6,4 Unterrichtsstunden auf den Lehrbedarf angerechnet, in der Summe also mit 19,2 Unterrichtsstunden. Da die Summe des e. U. maximal 32 Unterrichtsstunden ergibt, erwirtschaften die Ausbildungsschulen hierdurch in drei Halbjahren einen „Gewinn“ von bis zu 12,8 Unterrichtsstunden pro LiV. Dies ist dadurch zu relativieren, dass Schulen auch LiV mit Fächern aufnehmen müssen, die sie nicht dringend oder vielleicht sogar überhaupt nicht benötigen, und dadurch, dass vereinzelt auch LiV nicht eigenverantwortet eingesetzt werden können, weil ihr Unterricht nicht den Anforderungen genügt. Aber es bleibt ein Überschuss, der aus Sicht des BAK nicht nur den Schülerinnen und Schülern, sondern verstärkt auch den Mentorinnen und Mentoren zukommen sollte.

Mit der Kürzung des Vorbereitungsdienstes um drei Monate war die Absicht verbunden, die jährlich knapp 8 Millionen Euro aus den eingesparten Gehältern der LiV für die Mentorinnen und Mentoren zu verwenden. Teils sollten diese für jede betreute LiV entlastet werden, teils war an ihre Fortbildung für die Lehrerausbildung gedacht. Da das Hessische Kultusministerium im Gesamtrahmen der Einsparziele der Hessischen Landesregierung zur mittelfristigen Erreichung eines ausgeglichenen Landesetats im Haushaltsjahr 2011 die Summe von 45 Millionen Euro einsparen muss, im Haushaltsjahr 2012 voraussichtlich weitere 45 bis 55 Millionen, rechnen viele Insider nicht mehr mit einer solchen Entlastung für die Mentorinnen und Mentoren.

Der BAK Hessen ist unverändert der Ansicht, dass 12 Stunden eigenverantworteter Unterricht für Berufsanfänger eine zu hohe Belastung darstellen. Das Limit sollte unbedingt bei 10 Wochenstunden liegen.

### **BAK schlägt verpflichtende Doppelbesetzung für alle LiV mit Mentorinnen oder Mentoren im Rahmen des eigenverantworteten Unterrichts vor**

In dieser Situation schlägt der BAK Hessen vor, für alle Referendarinnen und Referendare im Rahmen ihres eigenverantworteten Unterrichts eine Doppelbesetzung mit einer Mentorin oder einem Mentor ihrer Wahl (mit Zustimmung von Schulleitung und Seminarleitung) im Umfang von mindestens drei Wochenstunden vorzusehen. Im gymnasialen Ausbildungsbereich könnten die LiV halbjahrsweise abwechselnd in ihren beiden Fächern doppelbesetzt arbeiten. Dies diene zum einen den Ausbildungszwecken, weil eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen einer LiV und einer Mentorin/einem Mentor möglich wäre. Gleichzeitig würde die Mentorin oder der Mentor dadurch entlastet, dass die LiV einen Teil dieser Unterrichtsstunden vorbereitete und hielte und die Mentorin oder der Mentor hier eine beratende Funktion übernehmen könnte. Nicht zu übersehen ist auch der Fortbildungseffekt für die Mentorinnen und Mentoren aus einer solchen Zusammenarbeit.

### **Bewertung - Zusammensetzung der Endnote**

Der BAK Hessen hält die in der Novelle vorgesehene Zusammensetzung der Gesamtbewertung (§ 50) für den Vorbereitungsdienst für unausgewogen. Die bisherige Regelung stellte ein besseres Gleichgewicht zwischen im Laufe des

Vorbereitungsdienstes in den Modulen erworbenen (Noten-)Punkten, den Punkten für die schriftliche Arbeit und den am Prüfungstag (mit zwei Lehrproben und einer mündlichen Prüfung) erreichten Punkten dar.

Deshalb macht der BAK Hessen zur Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung einen eigenen Vorschlag. Hier die bisherige Regelung, die in der Novellierung vorgesehene Regelung und der Vorschlag des BAK Hessen.

HLbG vom 29.11.2004	Novelle 2010	BAK Hessen
<i>Ausbildungsstand:</i> 12 bewertete Module 60 %	<i>Ausbildungsstand:</i> 8 bewertete Module 40 % Schulleiter-Note 10 % pädagog. Facharbeit 10 %	<i>Ausbildungsstand:</i> 8 bewertete Module 50 % Schulleiter-Note 10 % pädagog. Facharbeit 10 %
<i>Zweite Staatsprüfung:</i> Schriftliche Arbeit 10 % Prüfungstag 30 % (2 Lehrproben je 10 % u. mdl. Prfg. 10 %)	<i>Zweite Staatsprüfung:</i> Prüfungstag 40 % (2 Lehrproben je 15 % u. mdl. Prfg. 10 %)	<i>Zweite Staatsprüfung:</i> Prüfungstag 30 % (2 Lehrproben je 10 % u. mdl. Prfg. 10 %)

Es ist nicht erforderlich, dem Prüfungstag ein Gewicht von 40 Prozent zu geben. Aus unserer Sicht ist es besser, die am Studienseminar in Zusammenarbeit mit den Ausbilderinnen und Ausbildern erworbenen Kompetenzen adäquat abzubilden. Das kann dadurch geschehen, dass die acht bewerteten Module nicht weniger als die Hälfte der Gesamtbewertung ausmachen.

Der BAK Hessen begrüßt, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter wieder – einer eigenständiger werdenden Schule angemessen - an der Ausbildung verantwortlich beteiligt werden. Sie bewerten in einem Gutachten „die Mitarbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Schule und Unterricht“ (Novelle § 42, Abs. 1). Damit wird in sinnvoller Weise an die Gutachten der Schulleiter/innen über den Ausbildungsstand angeknüpft, die in der APVO bis 2004 vorgesehen waren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet im schulischen Alltag mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusammen und erfährt in dieser Zusammenarbeit Aspekte von deren Persönlichkeit und Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer, die für die Ausbilderinnen und Ausbilder des Studienseminars nicht immer entsprechend sichtbar werden. So können die Aspekte sachgemäß in das Gesamtbild integriert werden.

Die Rückkehr zur langjährig bewährten Regelung, dass die pädagogische Facharbeit Teil der Vorleistung und nicht Teil der Prüfung ist, wird aus inhaltlichen und prüfungsorganisatorischen Gründen begrüßt, einschließlich der Regelung, dass eine mit weniger als fünf Punkten bewertete Arbeit nicht, wohl aber eine mit null Punkten bewertete Arbeits zum Nichtbestehen führt.

## Entlassung bei Nichteignung

Die Novelle sieht vor, dass für den Lehrerberuf offensichtlich nicht geeignete LiV leichter vor dem eigentlichen Ende des Vorbereitungsdienstes entlassen werden können. Die bisherige Regelung sah vor, dass nur mit null Punkten bewertete Module einmal wiederholt werden konnten. Eine Bewertung mit null

Punkten kommt aber nur sehr selten vor. Eine Wiederholung von Modulen mit weniger als fünf Punkten war hingegen nicht vorgesehen und erfolgte erst nach der Nichtzulassung zur zweiten Staatsprüfung (gleichbedeutend mit Nichtbestehen deselben) wegen mehrerer Module mit weniger als fünf Punkten. Dadurch verlängerte sich der Vorbereitungsdienst häufig über 24 Monate, ohne dass sein Ziel erreicht worden wäre.

Zukünftig können „höchstens zwei nicht bestandene Module einmal wiederholt werden“ (Novelle § 41, Abs. 6). Die neue Regelung ist ebenso sinnvoll wie die schon erwähnte Bestimmung im gleichen Paragraphen, dass „Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, (...) nicht ausgeglichen werden“ (Novelle § 41, Abs. 3). Das bedeutet auch, dass Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit beurteilt werden müssen. Es stellt sich die Frage, wie dies erfolgen soll. Die jetzige Vorgehensweise, nach der die Unterrichtsbesuche nicht bewertet werden, wohl aber die Unterrichtspraxis, ist nicht leicht zu vermitteln.

## **Einsparpotential durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nicht überschätzen**

Der BAK Hessen warnt vor leichtfertigen Berechnungen, nach denen durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes jede achte Stelle einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders – und eine entsprechende Quote bei den Ausbildungsaufträgen - „frei“ werden könnte. Ein Blick auf die lehramtsbezogenen Strukturmodelle zeigt, dass in dem eingesparten ersten Vierteljahr der Ausbildung z. B. keine Unterrichtsbesuche bei LiV stattfanden, also nur ein begrenzter Teil der Ausbildungsarbeit geleistet wurde. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausbildung an den Studienseminaren meist in Semester übergreifenden heterogenen Gruppen erfolgt, die auch bestehen, wenn in den Monaten Februar bis April und August bis Oktober keine LiV im Einführungssemester daran teilnehmen.

## **Bildungsstandards und Kompetenzen – Beiträge der Studienseminare zur landesweiten Entwicklung**

In den hessischen Studienseminaren wurde in den letzten Jahren auf eine kompetenzorientierte Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst umgestellt. Die Ausbildung wird regelmäßig intern und in Abständen auch extern durch das DIPF in Pädagogischen Entwicklungsbilanzen evaluiert. Dabei festgestellter Entwicklungsbedarf wird in Fortbildungen für die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare aufgegriffen. Dadurch wird in der Ausbildung ein hohes Niveau erreicht und gesichert.

Die Ausbildungsarbeit läuft konform mit dem, was das Hessische Institut für Qualitätsentwicklung (IQ) in seinen Schulinspektionen begutachtet. Denn Grundlage für die Einschätzung von Unterricht ist der Hessische Referenzrahmen Schulqualität – besonders Qualitätsbereich VI: „Lehren und Lernen“. Damit leisten die Studienseminare einen wesentlichen Beitrag zur Bereitstellung gleicher bzw. vergleichbarer Maßstäbe für Unterrichtsqualität. Dies - z. B. in Mitwirkung in schulpraktischen Studien - auf die Hochschulen auszudehnen stehen die Studienseminare bereit.

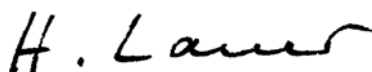
Kolleginnen und Kollegen der Studienseminare waren in den Arbeitsgruppen des Instituts für Qualitätsentwicklung zur Entwicklung der Bildungsstandards zahlreich vertreten bzw. sind es noch.

Die Studienseminare leisten zurzeit aus eigenem Antrieb einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Bildungsstandards und der Kompetenzorientierung, die ab Sommer 2011 schrittweise für alle hessischen Schulen verbindlich werden soll. Ein Schwerpunkt liegt darauf, dass die LiV konsequent auf kompetenzorientiertes Unterrichten vorbereitet werden.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt darauf, dass die Kollegien der Studienseminare sich – wenn auch nur geringfügig dafür ausgestattet – mit Kolleginnen und Kollegen in den Schulen überall im Land Hessen dazu aufgemacht haben, modellhafte kompetenzorientierte Unterrichtseinheiten – z. B. in Form von Umarbeitung von Schulbuch-Kapiteln - zu gestalten oder die schulinternen Curricula auf die Bildungsstandards auszurichten.

Damit sind die hessischen Studienseminare sich ihrer Aufgabe bewusst, die Innovationsbestrebungen zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu begleiten und zu unterstützen. Bei dieser ihrer Arbeit freuen sich die Kolleginnen und Kollegen in den hessischen Studienseminaren über die Wertschätzung ihrer Arbeit durch das Hessische Kultusministerium und die Mitglieder des Hessischen Landtags.

Sie könnten sich noch mehr freuen, wenn die Studienseminare materiell und personell besser ausgestattet wären und wenn bei der Einschätzung der Arbeitszeit der Ausbilderinnen und Ausbilder realistischer verfahren sowie mit dem Abbau der vielerorts angefallenen Überstunden zeitnahe begonnen würde.



Herbert Lauer  
Landessprecher des BAK Hessen